

## 6. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Freital

Aufgrund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S 146), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234, 237) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital in der Sitzung am xxx die folgende 6. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Freital beschlossen:

### Artikel 1

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 27 wie folgt gefasst:  
„§ 27 Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung“
2. § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „tätigen Einwohner“ durch das Wort „Tätigen“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Im Falle der Verhinderung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ist dies unter Angabe des Grundes unverzüglich, spätestens jedoch zu Beginn der Sitzung, dem Bereich Stadtratsangelegenheiten des Juristischen Referenten mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Stadtrat die Sitzung vorzeitig verlassen muss. Ist die unverzügliche Mitteilung nicht möglich, so kann sie im Ausnahmefall bis spätestens am auf die Sitzung folgenden Tag erfolgen.  
- § 35 IV SächsGemO“
  - b) Abs. 3 wird aufgehoben.
4. In § 6 Abs. 1 werden die Ziff. 1-7 wie folgt gefasst:
  1. seinem Ehegatten, Verlobten oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
  2. einem in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten,
  3. einem in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht,
  4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person,
  5. einer Person oder Gesellschaft, bei der er beschäftigt ist, sofern nicht nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass kein Interessenwiderstreit besteht,
  6. einer Gesellschaft, bei der ihm, einer in Nummer 1 genannten Person oder einem Verwandten ersten Grades allein oder gemeinsam mindestens 10 vom Hundert der Anteile gehören,
  7. einer juristischen Person des privaten Rechts, in deren Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder vergleichbarem Organ er tätig ist, oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, ausgenommen einer Gebietskörperschaft, in deren Organ er tätig ist, sofern er diese Tätigkeit nicht als Vertreter der Gemeinde oder auf deren Vorschlag hin ausübt.“
5. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Viertel“ durch das Wort „Fünftel“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 werden die Wörter „erfolgt schriftlich mit der Tagesordnung“ durch die Wörter „mit der Tagesordnung erfolgt schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.
  - c) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:  
„(3) Der Oberbürgermeister entscheidet im Rahmen des Abs. 2 über die Form und die Übermittlung der Einladung. Die Mitglieder des Stadtrates, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Oberbürgermeister schriftlich oder elektronisch eine E-Mail-Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des Abs. 2 rechtsverbindlich übersendet werden können. Für den Abruf oder die Übermittlung der zur Beratung erforderlichen Unterlagen kann ein Ratsinformationssystem zum Einsatz kommen. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und Beratungsunterlagen nehmen können.“

- d) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 4 und 5.  
e) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben.“
6. § 11 wird wie folgt geändert:  
a) Abs. 2 wird aufgehoben.  
b) Die bisherigen Abs. 3, 4 und 5 werden zu Abs. 2, 3 und 4.  
c) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Stadträte“ die Wörter „oder einer Fraktion“ eingefügt.
7. In § 12 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „in der Geschäftsstelle“ durch die Wörter „im Bereich Stadtratsangelegenheiten des Juristischen Referenten“ ersetzt.
8. In § 14 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Bei wiederholten Verstößen nach Satz 1 kann der Stadtrat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausschließen.“
9. In § 16 Abs. 3 wird die Angabe „- §§ 44 und 68 Abs. 4 SächsGemO“ durch die Angabe „- §§ 44 und 68 Abs. 3 SächsGemO“ ersetzt.
10. In § 19 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„In Zweifelsfällen bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Abstimmungen.“
11. § 20 wird wie folgt geändert:  
a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:  
aa) Das Wort „Viertel“ wird durch das Wort „Fünftel“ ersetzt.  
bb) Nach dem Wort „und“ wird das Wort „dass“ gestrichen.  
cc) Nach dem Wort „gewährt“ wird das Wort „wird“ gestrichen.  
b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist, die grundsätzlich vier Wochen beträgt, zu erfolgen.“  
c) Abs. 7 wird wie folgt geändert:  
aa) Die Angabe „§ 53 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO“ wird durch die Angabe „§ 53 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO“ ersetzt.  
bb) Die Angabe „- §§ 28 Abs. 4 und 5; 37 Abs. 1 Satz 1; 53 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO“ wird durch die Angabe „- §§ 28 Abs. 5 und 6; 37 Abs. 1 Satz 1; 53 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO“ ersetzt.
12. § 24 wird wie folgt geändert:  
a) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Stadtrat“ die Wörter „auch in der zweiten Sitzung“ eingefügt.  
b) In Abs. 4 wird die Angabe „- § 39 Abs. 1 bis 3 SächsGemO“ durch die Angabe „- § 39 Abs. 1 bis 4 SächsGemO“ ersetzt.
13. § 25 wird wie folgt geändert:  
a) In Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:  
„In Zweifelsfällen bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Abstimmungen.“  
b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Erheben einer Hand“ durch die Angabe „Stimmkarte, bei Fehlen einer Stimmkarte durch Handzeichen“ ersetzt.
14. In § 26 Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe „Satzes 3“ durch die Angabe „Satzes 2“ ersetzt.
15. § 27 wird wie folgt gefasst:

**„§ 27**

**Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung**

- (1) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann der Stadtrat im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen.
- (2) Bei der Beschlussfassung über einen Gegenstand einfacher Art und geringer Bedeutung bereitet der Oberbürgermeister die Beschlussvorlage vor und leitet sie jedem Stadtrat zu.

Der Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zusendung widerspricht.

- (3) Wird von einem Mitglied des Stadtrates Widerspruch erhoben, so ist ein Beschluss des Stadtrates möglichst in der nächsten Sitzung herbeizuführen.  
- § 39 Abs. 1 SächsGemO“
16. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „fertigen“ die Angabe „; die elektronische Form ist ausgeschlossen“ angefügt.
    - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Tonbandaufzeichnungen“ die Wörter „oder digitale Aufzeichnungen“ eingefügt.
  - b) Im Abs. 8 werden die Wörter „der Geschäftsstelle“ durch die Wörter „dem Bereich Stadtratsangelegenheiten des Juristischen Referenten“ ersetzt.
17. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Ausschusses“ die Wörter „als Zuhörer“ eingefügt.
  - b) In Abs. 4 wird die Angabe „- §§ 42, 68 Abs. 4 SächsGemO“ durch die Angabe „- §§ 42, 68 Abs. 3 SächsGemO“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Die Änderung zur Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Freital,

Mättig  
Oberbürgermeister